



BK10-17-0430_B

Zweiter Teilbeschluss

In dem Verwaltungsverfahren
aufgrund des Antrages

der BTE Bremen-Thedinghauser Eisenbahn GmbH, Leester Straße 88, 28844 Weythe,
vertreten durch die Geschäftsführung,

Antragstellerin,

vom 09.11.2017, 25.10.2018 und 20.05.2021 auf Ausnahme von verschiedenen Vorschriften der Durchführungsverordnung (EU) 2017/2177 vom 22.11.2017 über den Zugang zu Serviceeinrichtungen und schienenverkehrsbezogenen Leistungen (DVO (EU) 2017/2177) und auf Ausnahme und Befreiung nach § 2 Abs. 6 Eisenbahnregulierungsgesetzes (ERegG)

hat die Beschlusskammer 10 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn,

durch

den Vorsitzenden Dr. Ulrich Geers,
den Beisitzer Dr. Hendrik Leupold und
den Beisitzer Dr. Johannes Arnade

am 28.08.2024

b e s c h l o s s e n :

Die Antragstellerin wird als Betreiberin eines örtlichen Schienennetzes von der Anwendung der §§ 8, 8a, 8c und des § 9 ERegG ausgenommen und von der Anwendung des Kapitels 3 des ERegG mit Ausnahme der §§ 18, 20, 21, 22, 33, 42, 44, 47, 54, 56, 57, 61 Absatz 2 und 3 und des § 62 ERegG befreit.

I. Sachverhalt

Bei der Antragstellerin handelt es sich um eine nichtbundeseigene Eisenbahn, welche die ca. 26 km lange Bahnstrecke „Bremen-Huchting nach Thedinghausen“ in Niedersachsen und entlang dieser Strecke zehn Personenbahnhöfe bzw. Haltepunkte (Personenbahnhöfe) sowie vier Industriestamm-, Zuführungs- bzw. Anschlussgleise, drei Abstellgleise und einen Lokschuppen betreibt.

Mit Schreiben vom 09.11.2017 wandte sich die Antragstellerin mit dem Ziel an die Bundesnetzagentur, sie hinsichtlich der von ihr betriebenen Personenbahnhöfe gemäß § 2 Abs. 5 ERegG a. F. von der Anwendung aller in dieser Norm genannten Vorschriften zu befreien. Mit Schreiben vom 25.10.2018 hat sie ihren Antrag auf weitere Serviceeinrichtungen erweitert und zudem beantragt, als Betreiberin von Schienenwegen gemäß § 2 Abs. 7 ERegG a. F. befreit zu werden.

Am 20.11.2017 hat die Bundesnetzagentur das Befreiungsverfahren eingeleitet, dies auf ihren Internetseiten veröffentlicht und dabei auf die Möglichkeit der Hinzuziehung zum Verfahren hingewiesen.

Mit Schreiben vom 20.05.2021 hat die Antragstellerin ihren Antrag um die Ausnahme von Vorschriften der DVO (EU) 2017/2177 erweitert.

Mit Teilbeschluss vom 25.05.2021 ist die Antragstellerin im Hinblick auf die von ihr betriebenen zehn Personenbahnhöfe von der Anwendung aller Vorschriften der DVO (EU) 2017/2177 ausgenommen und von den Pflichten des ERegG mit Ausnahme des § 17 Abs. 2 Nr. 1 ERegG befreit sowie im Hinblick auf die von ihr betriebenen vier Industriestamm-, Zuführungs- und Anschlussgleise sowie drei Abstellgleise und einen Lokschuppen von der Anwendung der Vorschriften der DVO (EU) 2017/2177, mit Ausnahme von Art. 4 Abs. 2 Buchstaben a) bis d) und Buchstabe m) sowie Art. 5 DVO (EU) 2017/2177, ausgenommen und von den Pflichten des § 13 ERegG und des Kapitels 3 ERegG mit Ausnahme der §§ 21 und 43 ERegG befreit worden.

Hinsichtlich des noch nicht entschiedenen Begehrens beantragt die Antragstellerin sinngemäß, sie

als Betreiberin eines örtlichen Schienennetzes gemäß § 2 Abs. 6 ERegG n. F. von der Anwendung der §§ 8, 8a, 8c und des § 9 ERegG auszunehmen und von der Anwendung des Kapitels 3 des ERegG mit Ausnahme der §§ 18, 20, 21, 22, 33, 42, 44, 47, 54, 56, 57, 61 Abs. 2 und 3 und des § 62 ERegG zu befreien.

Die Bundesnetzagentur hat mit Schreiben vom 08.10.2021 der Europäischen Kommission gemäß § 2 Abs. 6 Satz 2 ERegG in Verbindung mit Art. 2 Abs. 4 Satz 3, Art. 62 Abs. 2 der Richtlinie 2012/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. November 2012 zur Schaffung eines einheitlichen europäischen Eisenbahnraums (RL 2012/34/EU), Art. 4 Abs. 1 Verordnung (EU) 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten

die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren, ihre Absicht, die Antragstellerin als Betreiberin eines örtlichen Schienennetzes zu befreien, mitgeteilt.

Nachdem die Bundesnetzagentur zwischenzeitlich mehrmals an die Erledigung erinnert hatte, hat die Europäische Kommission am 10.07.2024, Az. C(2024) 4686 final, entschieden:

„Die von der Bundesrepublik Deutschland notifizierte und in Anhang I aufgeführten örtlichen Eisenbahninfrastrukturen [...] gelten im Sinne von Artikel 2 Absatz 4 der Richtlinie 2012/34/EU als nicht von strategischer Bedeutung.

[...]

Nr. 3 Anhang: Bremen-Thedinghauser Eisenbahn GmbH.“

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Verfahrensakte Bezug genommen.

II. Gründe

Dem Antrag der Antragstellerin, als Betreiberin eines örtlichen Schienennetzes von der Anwendung der §§ 8, 8a, 8c und 9 ERegG ausgenommen und von der Anwendung des Kapitels 3 des ERegG mit Ausnahme der §§ 18, 20, 21, 22, 33, 42, 44, 47, 54, 56, 57, 61 Abs. 2 und 3 und des § 62 ERegG befreit zu werden, wird stattgegeben.

Diese Entscheidung beruht auf § 2 Abs. 6 Satz 1 ERegG.

Die Teilentscheidung ist zulässig (hierzu unter II.1). Die Entscheidung ergeht formell (hierzu unter II.2) und materiell (hierzu unter II.3) rechtmäßig.

II.1 Zulässigkeit einer Teilentscheidung

Die Teilentscheidung ist zulässig. Wie sich einerseits aus § 2 Abs. 5 und Abs. 7 ERegG ergibt, kann die Befreiung ganz oder teilweise erteilt werden, andererseits ist der Erlass von Teilregelungen unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Zweckmäßigkeit des Verfahrens (§ 10 Satz 2 VwVfG) aber auch ohne besondere Ermächtigung in der Regel zulässig, da er als Minus von der Ermächtigung zum Erlass des „vollständigen“ Verwaltungsakts umfasst ist,

vgl. BVerwG, Urteil vom 03.03.2016 – 6 C 63/14, Rn. 18 (nach juris).

Da die Entscheidung über die Befreiung des Schienennetzes der Antragstellerin eine umfangreiche Prüfung seitens der Europäischen Kommission nach § 2 Abs. 7 Satz 2 ERegG in Verbindung mit Art. 2 Abs. 4 Satz 3, Art. 62 Abs. 2 Richtlinie 2012/34/EU erfordert, erscheint es sachgerecht, den Beschluss der Bundesnetzagentur aufzuteilen. In der anderen Teilentscheidung wurde über die Befreiung der Antragstellerin von der Anwendung der Pflichten des § 13 ERegG und des Kapitels 3 ERegG mit Ausnahme der §§ 21 und 43 ERegG sowie über die Befreiung von der Anwendung der §§ 5, 6, 7 Abs. 1, 2 und 4 Satz 1 sowie der §§ 8 und 12 ERegG entschieden. Nachfolgend wird der Antrag der Antragstellerin im Übrigen beschieden.

II.2 Formelle Rechtmäßigkeit

Der Beschluss ergeht formell rechtmäßig.

Die Zuständigkeit der Beschlusskammer für die Entscheidung folgt aus § 77 Abs. 1 ERegG i.V.m. § 4 Abs. 1 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (Bundes-eisenbahnverkehrsverwaltungsgesetz – BEVVG).

Die Verfahrensvorschriften sind gewahrt worden. Insbesondere ergeht die Entscheidung nach Anhörung der Beteiligten (§ 77 Abs. 6 Satz 1 und 2 ERegG). Die Bundesnetzagentur hat das Verfahren am 09.05.2018 auf ihrer Internetseite veröffentlicht und auf die Möglichkeit zur Hinzuziehung zu dem Verfahren hingewiesen. In Ausübung des ihr gemäß § 77 Abs. 6 Satz 3 ERegG n. F. zustehenden Ermessens hat die Beschlusskammer von der Durchführung einer öffentlich mündlichen Verhandlung abgesehen. Dabei hat die Beschlusskammer auch berücksichtigt, dass die Antragstellerin – noch unter Geltung des § 77 Abs. 6 Satz 3 ERegG a. F. – auf die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung verzichtet hat.

Zur Wahrung einer einheitlichen Spruchpraxis in Fällen vergleichbarer oder zusammenhängender Sachverhalte und zur Sicherstellung, dass Regulierungsmaßnahmen aufeinander abgestimmt sind, ist die Entscheidung behördenintern abgestimmt worden.

Die Bundesnetzagentur entscheidet gemäß § 2 Abs. 6 Satz 3 ERegG n. F. auf der Grundlage der Durchführungsrechtsakte der Kommission nach Art. 2 Abs. 4 Satz 3, Art. 62 Abs. 2 RL 2012/34/EU. Mit Schreiben vom 08.10.2021 hat die Bundesnetzagentur der Europäischen Kommission den Entwurf dieser Entscheidung übersandt. Die Europäische Kommission hat am 11.07.2024 ihre Entscheidung mitgeteilt.

II.3 Befreiung der Antragstellerin als Betreiberin der Schienenwege nach § 2 Abs. 6 Satz 1 ERegG

Die Antragstellerin wird als Betreiberin eines örtlichen Schienennetzes von der Anwendung der §§ 8, 8a, 8c und des § 9 ERegG ausgenommen und von der Anwendung des Kapitels 3 des ERegG mit Ausnahme der §§ 18, 20, 21, 22, 33, 42, 44, 47, 54, 56, 57, 61 Abs. 2 und 3 und des § 62 ERegG befreit. Die tatbestandlichen Voraussetzungen der hier einschlägigen Rechtsgrundlage des § 2 Abs. 6 Satz 1 ERegG n. F. sind vorliegend erfüllt (hierzu unter II.3.1). In der Folge ist die Antragstellerin zu befreien (hierzu unter II.3.2).

II.3.1 Tatbestand

Nach § 2 Abs. 6 Satz 1 ERegG n. F. soll die Regulierungsbehörde Betreiber örtlicher oder regionaler Schienennetze von der Anwendung der §§ 8, 8a, 8c und 9 ERegG ausnehmen und Betreiber örtlicher Schienennetze von der Anwendung des Kapitels 3 mit Ausnahme der §§ 18, 20, 21, 22, 33, 42, 44, 47, 54, 56, 57, 61 Abs. 2 und 3 und des § 62 ERegG ganz oder teilweise befreien, wenn deren Infrastruktur für das Funktionieren des Schienenverkehrsmarkts nicht von strategischer Bedeutung ist.

Die Antragstellerin betreibt ein zusammenhängendes Schienennetz mit einer Streckenlänge von 26 km, mithin ein örtliches Schienennetz i. S. d. § 1 Abs. 24a ERegG.

Eine strategische Bedeutung des örtlichen Schienennetzes der Antragstellerin für das Funktionieren des Schienenverkehrsmarkts ist nicht gegeben.

Eine strategische Bedeutung für das Funktionieren des Schienenverkehrsmarktes ist dann gegeben, wenn die konkrete Eisenbahninfrastruktur marktrelevant ist und bei einer Befreiung die abstrakte Gefahr einer Beeinträchtigung des Wettbewerbs gegeben wäre. Hierfür ist die Länge

des betreffenden Schienennetzes, sein Auslastungsgrad und das potenziell betroffene Verkehrsaufkommen zu berücksichtigen (vgl. Art. 2 Abs. 4 Satz 4 RL 2012/34/EU).

Die Beschlusskammer geht ab einer Betriebsleistung von 700.000 Trassenkilometern im Jahr davon aus, dass einem Schienennetz eine strategische Bedeutung zukommt. Die auf dem Netz der Antragstellerin erbrachte Betriebsleistung lag im Jahr 2023 mit insgesamt [REDACTED] Trassenkilometern - davon [REDACTED] Trassenkilometern im Schienengüterverkehr und [REDACTED] Trassenkilometern im musealen Ausflugsverkehr - deutlich unter diesem Schwellenwert und ist auch im Vergleich zu anderen Schienennetzen gering. Auch die Auslastung des Schienennetzes ist sehr gering. Das Schienennetz der Antragstellerin besteht aus nur einer Strecke und wird insgesamt pro Tag durchschnittlich nur ca. [REDACTED] [REDACTED] befahren. Das Schienennetz der Antragstellerin hat darüber hinaus auch keine Bedeutung für Durchgangs- und Umleitungsverkehre.

Die Europäische Kommission hat vor diesem Hintergrund am 10.07.2024, Az. C(2024) 4686 final entschieden, dass die von der Bundesrepublik Deutschland notifizierte und in Anhang I aufgeführte örtliche Eisenbahninfrastruktur der Antragstellerin als nicht von strategischer Bedeutung im Sinne von Art. 2 Absatz 4 der Richtlinie 2012/34/EU gilt.

II. 3.2 Rechtsfolge

In der Folge ist die Antragstellerin zu befreien. § 2 Abs. 6 ERegG ist als Soll-Vorschrift ausgestaltet. Liegen die tatbestandlichen Voraussetzungen vor, muss die Beschlusskammer deshalb grundsätzlich die begehrte Befreiung erteilen. Ein Ermessensspielraum ist ihr nur bei der Annahme eines atypischen Falls eröffnet,

vgl. *Sachs*, in: Stelkens/Bonk/Sachs, VwVfG, 10. Auflage 2023, § 40 Rn. 26; *Riese*, in: Schoch/Schneider, VwGO, Stand: 45. EL Januar 2024, § 114 Rn. 24 f.

Für die Annahme eines solchen Falls sind hier allerdings keine Anhaltspunkte ersichtlich. Die vorliegende Befreiung wirkt sich insbesondere nicht auf die Pflicht zur Zugangsgewährung aus und berührt daher keine rechtlichen Belange der an einer Nutzung der Eisenbahninfrastruktur interessierten Zugangsberechtigten.

II.4 Hinweise

Die Beschlusskammer weist darauf hin, dass sie gemäß § 49 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 VwVfG die ausgesprochene Ausnahme und Befreiung, auch nachdem sie unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft widerrufen kann, wenn die Beschlusskammer auf Grund nachträglich eingetretener Tatsachen berechtigt wäre, die gegenständliche Befreiung nicht zu erteilen, und wenn ohne den Widerruf das öffentliche Interesse gefährdet würde. Die Beschlusskammer bittet daher die Antragstellerin um einen Hinweis, sollte sich die Betriebsleistung ihres Schienennetzes auf mindestens 700.000 Trassenkilometer im Jahr erhöhen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, erhoben werden.

Vorsitzender

Beisitzer

Beisitzer

Dr. Geers

Dr. Leupold

Dr. Arnade